

Wohnungen. Besitzverwaltung. Klagenfurt am Wörthersee

LENDKANALORDNUNG

Beschluss des Stadtsenates vom 24. April 1981, 12. Mai 1981, 20. September 1983, 3. November 1983 und 19. Juli 2016 mit dem die Benützung der Lendkanalrealität geregelt wird.

§ 1 Benützung der Lendkanalrealität

Die Benutzung der Lendkanalrealität ist nur nach Maßgabe dieser Lendkanalordnung zulässig. Jeder Benutzer unterwirft sich für die Dauer der Benutzung dieser Lendkanalordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die Lendkanalrealität, das ist das Bett und die Welle des Lendkanals, seine Ufergrundstücke einschließlich Uferbefestigungen, Uferböschungen, Anlegestellen und Hafeneinrichtungen, steht im grundbücherlichen Eigentum der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (in der Folge kurz Landeshauptstadt). Die Lendkanalrealität ist nicht als öffentliches Gut ausgewiesen und umfasst folgende Grundstücke: 846, 845, .1399, 653, 654, 679, 680, 777/4, 793 alle KG 72127 Klagenfurt und 765, 70, 71 alle KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt und 782/1, 950 alle 72117 KG Gurlitsch.

Das Befahren mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art, das Anlegen Befestigen oder Verankern von Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art, das Einschlagen von Pflöcken und Piloten, die Errichtung von Einbauten, insbesondere Längs- und Querstege und das Anbringen von Verankerungen jeder Art im Bereich des Hafens, des Ufers, der Uferböschung oder im Bett des Lendkanals ist - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - nur mit schriftlicher Bewilligung (vertragliche Rechtseinräumung) der Landeshauptstadt , Abteilung Wohnungen. Besitzverwaltung, erlaubt. Auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch. Der Umfang und die Dauer der Erlaubnis sowie ein damit verbundenes Entgelt sind neben weiteren Regelungen in der schriftlichen Bewilligung festzulegen. Der Bewilligungswerber hat sich zur Einhaltung dieser Lendkanalordnung mit Vertragsabschluss ausdrücklich zu verpflichten. Die Bewilligung ist vom Benützer mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen und Vertretern der zuständigen Abteilungen der Landeshauptstadt jederzeit vorzuweisen. Die Genehmigung von Einbauten aller Art ist überdies davon abhängig, dass diese zur Benützung durch die Allgemeinheit öffentlich zugänglich sein müssen.

Die jeweiligen Tarife werden vom Stadtsenat festgelegt.



Das Befahren des Lendkanals mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art ist ohne gesonderte Bewilligung gegen jederzeitigen Widerruf gestattet; die Linienschifffahrt darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Zufahrt zu den Bootsliegeplätzen westlich der Südring-Brücke ist nur für Benützer des Bootshafens mit Berechtigung gemäß § 4 auf die Dauer dieser Berechtigung auch mit Elektrobooten im Rahmen der bewilligten Bootsgrößen erlaubt.

Die Zufahrt vom Wörthersee bis zum Seeparkhotel ist auch mit Motorbooten und Elektrobooten gegen jederzeitigen Widerruf gestattet. Die maximale Fahrgeschwindigkeit wird mit 3 Knoten (Schrittgeschwindigkeit) begrenzt. Die Linienschifffahrt darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Benützung der Lendkanalrealität erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Landeshauptstadt übernimmt insbesondere keine wie immer geartete Haftung oder Gewährleistung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit bzw. Eignung der Lenkanalrealität zu der aufgrund dieser Lendkanalordnung genehmigten Benutzung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich insbesondere auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden aller Art aufgrund von Untiefen, Niedrigwasser, Behinderungen, Pflanzenbewuchs. Gegenständen, Einbauten, Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und sonstigen Hindernissen, welcher Art auch immer.

§ 2 Schifffahrt

Für die Benützung der Lendkanalrealität gelten überdies gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. die des Wasserrechtsgesetzes BGBI Nr. 215/1959 und des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 LGBI Nr. 79/2002 in den jeweils geltenden Fassungen; für die Benützung des Lendkanals zu Zwecken der Schifffahrt gelten überdies die Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes BGBL Nr. 62/1997; der Schifffahrtsanlagenverordnung BGBl Nr. 298/2008 und allenfalls der E-Boote Verordnung LGBI Nr. 39/2011 in den jeweils geltenden Fassungen. Ungeachtet der allgemeinen und einzelfallbezogenen Anordnungen, sowie der durch Verkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der zulässigen Fahrzeughöhe und allfälliger weiterer Beschränkungen sind die Fahrgeschwindigkeit und das Fahrverhalten derart anzupassen, dass ein übermäßiger Wellenschlag, der zu einer Beschädigung der Uferbefestigung, insbesondere der Steinschlichtungen, führen kann, außerdem zu übermäßiger Wassertrübe führt, sowie zur Beeinträchtigungen des Fischbestandes oder sich gegen sonstiger schutzwürdiger Fischereiinteressen richtet, vermieden wird. Im Bereich der Lendkanalrealität verursachte Schäden aufgrund Zuwiderhandeln oder als Folge von Übertretungen der Lendkanalordnung oder gesetzlicher Bestimmungen sind zu ersetzen und ist die Landeshauptstadt schadlos zu halten. Treten Schäden bei Dritten ein, ist die Landeshauptstadt im Falle einer Inanspruchnahme vom Verursacher schad- und klaglos zu halten.



§ 3 Einsatzfahrzeuge

Die Benützung des Lendkanals durch im Einsatz befindliche Fahrzeuge der Bundespolizei, sowie des Rettungs-, Feuerlösch- und Erhaltungsdienstes ist ohne besondere Bewilligung erlaubt.

§ 4 Benützung der Bootshäfen

Die Benützung des Bootshafens zum Anlegen, Befestigen und Abstellen von Booten ist ausschließlich aufgrund gesonderter schriftlicher Verträge, die mit der Landeshauptstadt , Abteilung Wohnungen.Besitzverwaltung, abzuschließen sind, gestattet. Die jeweiligen Tarife werden vom Stadtsenat festgelegt.

§ 5 Abstellen von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge und auch sonstige Gegenstände aller Art dürfen auf der Lendkanalrealität nicht abgestellt werden.

§ 6 Verbot von Verunreinigungen und zweckwidriger Nutzung

Verunreinigungen aller Art und jede zweckwidrige Nutzung der Lendkanalrealität sind verboten.

§ 7 Bade-, Schwimm- und Sporttauchverbot

Baden, Schwimmen und Sporttauchen im Lendkanal sind verboten.

§ 8 Durchführung

Die allgemeine Verwaltung des Lendkanals obliegt der städtischen Abteilung Wohnungen. Besitzverwaltung. Ferner hat die Abteilung Wohnungen. Besitzverwaltung die Bootsliegeplätze zuzuteilen und zu verwalten, die Verträge für die Bootsliegeplätze abzuschließen und die Benützungsentgelte einzuheben. Ihr obliegen weiters die Erteilung und der Widerruf der Bewilligungen zur Benützung der Lendkanalrealität. Sie ist berechtigt, erteilte Bewilligungen jederzeit einzuschränken oder zu widerrufen und hat auf die Erfordernisse zur Erhaltung



der Lendkanalrealität samt Wasserwelle, der Uferbefestigungen, Uferböschungen, des Lendhafens, des Bootshafens und aller zugehörigen Anlagen, des Lebensraums für Tiere und Pflanzen sowie eines geordneten Verkehrs, jederzeit Bedacht zu nehmen.

Die wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Betreuung des Lendkanals obliegt der städtischen Abteilung Entsorgung. Sie hat das Kanalbett einschließlich des Ufers, der Uferbefestigungen sowie des Lendhafens samt Einlaufbauwerk zu betreuen, zu warten und instand zu halten.

Der städtischen Abteilung Stadtgarten obliegen die Grünraumpflege, die gewässerökologische Betreuung, Wartung und Erhaltung der Lendkanalrealität sowie die Betreuung, Wartung und Erhaltung der im Bereich der Lendkanalrealität bestehenden Brunnenanlagen, der Stege bei den städtischen Bootsliegeplätzen und des sonstigen dortigen Stadtmobiliars.

Der städtischen Abteilung Straßenbau und Verkehr obliegt die Betreuung, Wartung und Erhaltung sämtlicher Brücken, der im Bereich der Lendkanalrealität befindlichen Zugangsrampen und sonstigen Verkehrswege sowie die Wartung, Betreuung und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung.

Der städtischen Abteilung Hochbau obliegt die Betreuung, Wartung und Erhaltung der öffentlichen WC-Anlagen im Bereich der Lendkanalrealität.

Die Erhaltung und der Betrieb, Betreuung, Wartung und Erhaltung der Krananlage an der Wilsonstraße, südwestlich des Lorettosteges obliegt der Abteilung Wohnungen.Besitzverwaltung.

Eine allfällige Vergabe der Eisflächen an den Eislaufverein Wörthersee oder sonstige Betreiber wird von der städtischen Dienststelle Sport im Einvernehmen mit der Abteilung Wohnungen. Besitzverwaltung durchgeführt.

Den Anordnungen auf Hinweistafeln und den Anordnungen bzw. Anweisungen der Aufsichtsorgane der Landeshauptstadt bzw. der mit der Durchführung der Lendkanalordnung betrauten städtischen Abteilungen und der für sie handelnden Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9 <u>Inkrafttreten</u>

Die Lendkanalordnung tritt mit 19. Juli 2016 in Kraft.